

Antrag 3 – Änderung der Finanzordnung

| Neuer Text Finanzordnung | Alter Text Finanzordnung | Bemerkung |
|--|---|-----------|
| <p>§1 Grundsätze</p> <p>1.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.</p> <p>1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> | | |
| <p>§2 Haushaltsplan</p> <p>2.1 Für jedes Geschäftsjahr muss vom Gesamtvorstand ein Haushaltsplan für den Gesamtverein festgelegt werden, dabei können einzelne Kostenstellen für die unterschiedlichen Ressorts (z.B. Leistungssport, Breitensport, Schwimmschule usw.) eingerichtet werden. Die Beratung über den Haushaltsplan findet vor der nächsten Mitgliederversammlung statt.</p> <p>2.2 Das Ergebnis der Sitzung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>2.3 Im laufenden Jahr zusätzlich auftretender Finanzbedarf muss vom jeweiligen Ressortwart angemeldet und vom Gesamtvorstand genehmigt werden.</p> | <p>§2 Haushaltsplan</p> <p>2.1 Die Haushaltsplanung erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung (Zusammensetzung nach Abs. 11.1 der Satzung), basierend auf dem Vorjahresstatus unter Berücksichtigung weitergehender Vorschläge.</p> <p>2.2 Das Ergebnis der Sitzung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>2.3 Im laufenden Jahr zusätzlich auftretender Finanzbedarf muss vom jeweiligen Ressortwart angemeldet und vom 1. und/oder 2. Vorsitzenden genehmigt werden.</p> <p>2.4 Der Kauf von Anlagegütern und das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Einzelwert von mehr als € 2000 muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.</p> | |
| <p>§ 3 Jahresabschluss</p> <p>3.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss</p> | <p>§3 Jahresabschluss</p> <p>3.1 Im Jahresabschluss müssen alle Bestände, Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.</p> <p>3.2 Es werden folgende Konten geführt:</p> | |

Antrag 3 – Änderung der Finanzordnung

| | | |
|--|--|--|
| <p>muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.</p> <p>3.2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 16 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.</p> <p>3.3 Der Jahresabschluss kann nach Fertigstellung auf Antrag bei einem der Vorstände nach § 11 der Satzung von jedem Mitglied eingesehen werden.</p> <p>3.4 Es werden folgende Konten geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandskonten: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Jugendkasse ◦ Bankkonten ◦ Finanzanlagen ◦ usw.... | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandskonten: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Hauptkasse ◦ Jugendkasse ◦ Bankkonten ◦ Finanzanlagen Usw..... <p>3.3 Der Jahresabschluss kann nach Fertigstellung auf Antrag bei einem der Vorstände nach Abs. 11.2 der Satzung von jedem Mitglied eingesehen werden. Der Zeitraum und Ort der Einsichtnahme wird durch Aushang im Schaukasten des</p> | |
| <p>Entfällt, da in der Satzung geregelt.</p> | <p>§4 Kassenprüfung Die Kassenprüfung ist durch §15der Satzung geregelt</p> | |
| <p>§4 Verwaltung von Finanzmitteln 4.1 Der/die Kassenwart/in verwaltet die Finanzmittel des Vereins.</p> <p>.....</p> <p>4.10 Für jeden Geldfluss muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu</p> | <p>§4 Verwaltung von Finanzmitteln 4.1 Der Kassier verwaltet die Finanzmittel des Vereins.</p> <p>.....</p> <p>4.10 Für jeden Geldfluss muss ein Beleg vorhanden sein.</p> | |

Antrag 3 – Änderung der Finanzordnung

| | | |
|---|------------------------|---------------------|
| <p>zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.</p> | | |
| <p>§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten 5.1 Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei vertretungsberechtigten Vorständen nach § 26 BGB bis zu einer Summe von 2.500 € • dem Gesamtvorstand bis zu einem Betrag von 10.000 € • der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 10.000 € <p>5.2 Einzelne Mitglieder des Vorstandes des Vereins dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden.</p> <p>5.3 Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.</p> | <p>Nicht vorhanden</p> | <p>Ersetzt §2.4</p> |
| <p>§6 Spenden 6.1 Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. 6.2 Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Aufgabe zugewiesen werden. 6.3 Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit</p> | <p>Nicht vorhanden</p> | |

Antrag 3 – Änderung der Finanzordnung

| | | |
|---|-----------------|--|
| der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden. | | |
| §7 Zuschüsse 7.1 Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt. 7.2 Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden | Nicht vorhanden | |